

Antrag 1.1/242: Maßnahmen gegen häusliche und sexuelle Gewalt

| | |
|-------------------|-----------------------|
| Antragsteller*in: | Junge Liberale Bayern |
| Status: | zugelassen |

Die Versammlung möge beschließen:

Prävention

Prävention beginnt in der Erziehung und Aufklärung der heranwachsenden Generation. Deshalb fordern die Freien Demokraten die Thematisierung und Sensibilisierung von sexueller und häuslicher Gewalt im Schulunterricht und die Vermittlung des richtigen Umgangs, um hierfür ein deutlicheres Bewusstsein zu schaffen. Dies kann Teil des Sexualunterrichts sein, sofern alle Schüler an diesem Teil nehmen. Auch begrüßen wir polizeiliche Maßnahmen, die Gewalttäter aus dem familiären Umfeld dauerhaft ausschließen können.

Nachsorge

Um Opfern von sexueller oder häuslicher Gewalt den nötigen Schutz zu gewähren und ihnen möglichst schnell Hilfe zur Verfügung zu stellen, fordern wir die Förderung und den Ausbau von Frauen- und Männerhäusern im gesamten Bundesgebiet sowie ein breiteres Angebot an Selbsthilfegruppen für Opfer sexueller oder häuslicher Gewalt. Besonders der Ausbau von Beratungsstellen im ländlichen Raum muss gefördert werden. Gerade dort fehlt es oft an fachkundigen Therapeuten. Des Weiteren fordern wir eine sinnvolle Zusammenarbeit von Polizei und Rechtsmedizinern bei der Sicherung von Spuren nach einem gewaltvollen Übergriff und dessen Anzeige bei der Polizei. So können mögliche Beweise professionell festgehalten und für eine Anzeige besser verwertet werden. Die psychiatrische und justizielle Täterarbeit ist zur Vermeidung weiterer Vorfälle, nach erfolgtem Abschluss des Verfahrens einzuleiten.

Prozessuale

Hierzu gehört eine bevorzugte, zügigere Terminvergabe nach Anklageerhebung, so dass Opfer nicht über Jahre hinweg auf die Verhandlung vor Gericht warten müssen. Des Weiteren fordern wir eine verpflichtende professionalisierte Ausbildung der Strafjustiz insbesondere in Bezug auf den Opferschutz und den Umgang mit potentiell traumatisierten Menschen. Weiterhin soll die Möglichkeit bestehen, dass das Opfer die Strafverfolgung auf Antrag für sechs Monate zurückstellen lassen kann, um zunächst psychische Verarbeitung des Geschehenen in Angriff nehmen zu können, ohne sich sofort wieder dem Tatgeschehen stellen zu müssen.